

Satzung

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Unser Troschenreuth". Es soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in 91257 Pegnitz. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Verschönerung des Ortsbildes, sowie die Förderung der Kultur, des Brauchtums und des Gemeinschaftslebens in Troschenreuth. Der Verein richtet hierzu Veranstaltungen aus und errichtet bzw. unterhält bauliche Anlagen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. In diesem Falle kann der Abgelehnte gegen die Entscheidung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt und wenn es seiner Beitragsverpflichtung trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt. Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag, ist dem Mitglied Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist binnen einer Frist von einem Monat die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 5 – Beitrag

Mitglieder zahlen jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliederversammlung kann Aufnahme- und Sonderbeiträge festlegen. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 6 – Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Ersten Vorsitzenden
- dem/der Zweiten Vorsitzenden
- dem/der Kassierer/in
- dem/der Schriftführer/in

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Mehrheit gefasst. Es müssen mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Ersten Vorsitzenden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegen die Verwaltung und die Entscheidungsgewalt über die Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Entstehende Auslagen werden erstattet. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der/die Kassierer/in Buch.

Der Vorstand im Sinne Paragraph 26 BGB besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden und dem/der Zweiten Vorsitzenden. Jede/r vertritt allein.

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstands bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds muss innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel einer Neuwahl einberufen werden.

Dem erweiterten Vorstand können neben einem stellvertretenden Kassier und einem stellvertretenden Schriftführer weitere Beisitzer beratend angehören. Die beratenden Mitglieder sind zu jeder Vorstandssitzung zu laden.

§ 8 – Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Briefwahl ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- c) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- d) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich oder durch Zeitungsveröffentlichung (Nordbayerischer Kurier oder Rechtsnachfolger) eingeladen. Eine Mitgliederversammlung findet statt, so oft es erforderlich ist, mindestens jedoch alle zwei Jahre.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder nach oben genannten Vorgaben einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift erstellt, die vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§9 – Auflösung

Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pegnitz zwecks Verwendung für die Förderung der Kultur, des Brauchtums und des Gemeinschaftslebens in Troschenreuth.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung auf Wunsch oder Anordnung des Registergerichts oder des Finanzamts vorzunehmen.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 28.10.2008.

[Handwritten signatures and names in blue ink on lined paper]
H. Ullrich, E. Tays, ...
D. Bittner, 3. Klatke, ...
Dettendorf Schmitz, Ullrich, ...
Dettendorf Helmut, Dettendorf Lisa, ...
W. G., Schmidt U., ...
D. M., R. D., ...
Kopel, ...
G. ...
Ullrich, ...
...